Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 154/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
2o. Juni 1967

.

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. April 1967 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n - Vorsitzender -,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	D r e w s	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Mai 1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Die im Jahre 1909 geborene geschiedene Klägerin ist nach ihrer Schulentlassung im elterlichen Betrieb als Gold- und Metallstickerin tätig gewesen. Im Jahre 1948 hat sie als Damenschneiderin zu arbeiten angefangen. Seit 1949 betreibt sie ein Modeatelier.

Am 30. April 1959 erstattete die Universitäts-Hautklinik Frankfurt/Main dem Landesgewerbearzt von Hessen Anzeige über das Vorliegen einer Berufskrankheit. Bei der Klägerin träten seit nahezu 10 Jahren an beiden Händen immer wieder Hautveränderungen auf, die auf eine Überempfindlichkeit gegen bestimmte Stoffe und Farben zurückzuführen seien und mit dem Beruf der Klägerin zusammenhingen. Die Universitätsklinik sah im Gutachten vom 10. September 1959 die Hautveränderungen als chronisch-allergische Kontaktdermatitis an, die durch die Berührung insbesondere von Chromfarbstoffen, vor allem beim Zuschneiden, hervorgerufen werde. Im Gutachten vom 3. September 1960 führte sie aus, daß sich die Hauterkrankung inzwischen verschlimmert habe; die Klägerin müsse ihre Tätigkeit als selbständige Damenschneiderin aufgeben, dann würden die Hautveränderungen aller Wahrscheinlichkeit nach sich allmählich bessern und vielleicht sogar vollständig abheilen. Im Ergänzungsgutachten vom 9. Dezember 1960 bezeichnete sie die Hauterkrankung als schwer; die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) schätzte sie auf 30 v.H.

Daraufhin verhandelte die Beklagte mit der Klägerin über einen Berufswechsel. Die Klägerin lehnte eine Arbeitnehmertätigkeit ab. Sie erwog die Eröffnung eines Damenkonfektionsgeschäftes des "besseren Genres", möglichst unter Beibehaltung ihres Modeateliers, unter der Voraussetzung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

daß die Beklagte ihr das erforderliche Kapital in Höhe von 20.000,-- DM, davon 10.000,-- DM als zinsloses Darlehn, zur Verfügung stelle. Durch Bescheid vom 12. April 1961 lehnte die Beklagte einen entsprechenden Antrag der Klägerin mit der Begründung ab, daß er ihre Leistungspflicht übersteige; § 558 f der Reichsversicherungsordnung (in der vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes -UVNG- geltenden Fassung - RVO aF) gestatte ihr nicht, wirtschaftliche Hilfe bei der Gründung einer selbständigen beruflichen Existenz zu geben.

Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage hat die Klägerin beantragt, diesen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit Rente zu gewähren.

Die Beklagte hat unter Hinweis darauf, daß die Klägerin bisher Rente nicht beantragt habe, durch Bescheid vom 12. Dezember 1961 diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, daß die Hauterkrankung zwar schwer sei, diese die Klägerin aber nicht zur Aufgabe ihrer beruflichen Beschäftigung gezwungen habe, somit eine Berufskrankheit im Sinne der Nr. 19 der Anlage zur 5. Berufskrankheitenverordnung (BKVO) nicht vorliege.

Das Sozialgericht (SG) Frankfurt/Main hat durch Urteil vom 28. Februar 1962 die Beklagte verurteilt, die Hauterkrankung der Klägerin als Berufskrankheit zu entschädigen. Zwar übe die Klägerin ihren Beruf nach wie vor aus; dies sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) jedoch ohne rechtliche Bedeutung, weil die Klägerin aus triftigen Gründen, nämlich infolge ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage, zur Weiterarbeit in ihrem Beruf genötigt sei.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 6. März 1963 die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Entschädigungsanspruch

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sei nicht gegeben, weil die Klägerin ihre Unternehmertätigkeit, auf die ihre Hautschädigung zurückzuführen sei, nicht aufgegeben habe und sie dies auch in Zukunft nicht beabsichtige. Ohne rechtliche Bedeutung sei, daß die Klägerin im Februar 1962 eine Schneidermeisterin eingestellt habe, denn es bestehe keine Gewähr dafür, daß die Klägerin künftig nicht mehr mit hautschädigenden Stoffen in Berührung komme.

Der erkennende Senat hat auf die - nicht zugelassene - Revision der Klägerin am 29. November 1963 das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Diese habe zwar bindend festgestellt, daß die Klägerin ihren Beruf nicht nur einstweilen, sondern endgültig beibehalten wolle. Es lasse sich aber nach dem Wortlaut der Urteilsbegründung nicht ausschließen, daß das LSG einen Berufswechsel als vollzogen angesehen hätte, wenn es zu der Feststellung gelangt wäre, daß sich die Klägerin seit der Einstellung einer Schneidermeisterin jeglicher Schneiderarbeiten und damit auch des Umganges mit Stoffen enthalte. Das Berufungsgericht habe indessen keine Feststellungen über die früheren und jetzigen Tätigkeiten der Klägerin in ihrem Modeatelier sowie über die Zahl der Beschäftigten und deren Tätigkeiten getroffen.

Das Berufungsgericht hat daraufhin entsprechende Ermittlungen angestellt. Im Februar 1964 hat die Klägerin zwei Gehilfinnen, davon eine nur halbtags, sowie drei Lehrlinge beschäftigt. In der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 1964 hat es die Klägerin gehört sowie die bei ihr tätige Schneidergehilfin F[redacted] und die bis Ende September 1963 als Meisterin beschäftigt gewesene, nunmehr selbständige Schneidermeisterin O[redacted] als Zeugen gehört. Auf die über die Aussagen der Klägerin und der Zeugen gefertigten Sitzungsniederschriften hat es im Tatbestand seines an demselben Tage gefällten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Urteils verwiesen. Es hat durch dieses Urteil erneut das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Da der Versicherungsfall bereits im Jahre 1949 eingetreten sei, bestimme sich der von der Klägerin geltend gemachte Entschädigungsanspruch nach der Nr. 15 der Anlage zur 3. BKVO, in der - insoweit unveränderten - Fassung der 4. BKVO. Die Hauterkrankung der Klägerin sei zwar schwer, die Klägerin habe jedoch, was außerdem erforderlich sei, ihren Beruf nicht aufgegeben. Die Klägerin habe, obwohl sie seit ihrem 40. Lebensjahr an einer Hauterkrankung leide, wiederholt erklärt, sie denke nicht an eine Berufsaufgabe. Dies gehe auch daraus hervor, daß sie nach ihrer in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärung bemüht sei, wieder eine Schneidermeisterin einzustellen; sie versuche somit alles, um ihren Beruf weiter auszuüben. Unter diesen Umständen könne von einer "einstweiligen" Weiterausübung des Berufs, die nach der nicht unbedenklichen Rechtsprechung des BSG die Gewährung einer Entschädigung nicht hindere, nicht die Rede sein. Die Tatsache allein, daß einem beruflich Selbständigen aus triftigen Gründen die Aufgabe seines Berufs unzumutbar erscheine, könne keinen Entschädigungsanspruch begründen, da die Berufsaufgabe zwingende Voraussetzung für eine Entschädigung nach Nr. 15 der Anlage zur 4. BKVO sei. Eine Berufsaufgabe sei bei einem versicherten Unternehmer nicht etwa darin zu sehen, daß er sich auf betriebliche Tätigkeiten beschränke, in denen er keinen schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sei. Diese Ansicht habe der Senat bereits in seinem - vom BSG aufgehobenen - Urteil vom 6. März 1963 vertreten. Er habe schon damals zum Ausdruck bringen wollen, daß die Klägerin keinen Berufswechsel vorgenommen habe, obwohl sie seit Einstellung einer Schneidermeisterin sich jeglicher Schneiderarbeiten und damit auch des Umganges mit Stoffen enthalten habe.
An dieser Auffassung halte der Senat fest, zumal da sich

-6-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Verhältnisse im Betrieb der Klägerin zwischenzeitlich in einer Weise geändert hätten, mit der von Anfang an habe gerechnet werden müssen. Bei Kündigung oder Krankheit des Arbeitnehmers, dem vom Unternehmer ihm schädliche Arbeiten übertragen worden seien, und bei plötzlicher Arbeitshäufung müsse immer damit gerechnet werden, daß der versicherte Unternehmer mehr oder weniger gezwungen sei, zur Aufrechterhaltung seines Betriebes selbst mit Hand anzulegen, auch auf die Gefahr einer damit verbundenen gesundheitlichen Verschlimmerung. Die von der Klägerin im Februar 1962 eingestellte Meisterin sei im Oktober 1963 ausgeschieden. Der Klägerin werde es nach ihrem eigenen Vorbringen erst im Herbst 1964 wieder möglich sein, eine Ersatzkraft einzustellen. In der Zwischenzeit sei die Klägerin zunächst gezwungen gewesen, wieder selbst zuzuschneiden; dies habe zu einer Verschlimmerung ihres Hautleidens geführt. Zwar setze sie jetzt vorwiegend nach Möglichkeit ihre Gehilfin F..... beim Zuschneiden ein, doch müsse die Klägerin mit zuschneiden, was sie nach ihren Angaben mit Handschuhen nicht könne, und gelegentlich auch andere Schneiderarbeiten verrichten. Es bestehe daher keine Gewähr dafür, daß die Klägerin mit hautschädigenden Stoffen nicht mehr in Berührung komme. Selbst wenn es ihr gelingen sollte, wieder eine Meisterin zu bekommen, könne sich der jetzige Zustand - infolge Kündigung oder Erkrankung der Meisterin oder bei Arbeitshäufung - jederzeit wiederholen. Für die Klägerin bestehe ferner die Versuchung, auszuprobieren, ob sie nach anfänglicher Abheilung des Hautleidens nicht doch wieder alle Arbeiten verrichten könne. Die Klägerin habe einen solchen Versuch, wie sie in der mündlichen Verhandlung eingeräumt habe, auch unternommen. Es könne der Beklagten aber nicht zugemutet werden, das Risiko für alle sich hieraus ergebenden Verschlimmerungen des Hautleidens zu tragen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

-7-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Klägerin hat Revision eingelegt und diese im wesentlichen wie folgt begründet: Einer Berufsaufgabe im Sinne der Nr. 15 der Anlage zur 3. BKVO stehe es gleich, daß die Klägerin sich in ihrem Geschäft auf Tätigkeiten beschränke, bei denen sie mit hautschädigenden Stoffen nicht mehr in Berührung kommen könne. Damit werde die Klägerin dem Sinn und Zweck des gesetzlichen Erfordernisses eines Berufswechsels gerecht. Aus den tatsächlichen Feststellungen des LSG gewinne man den Eindruck, als mache die Klägerin seit dem Ausscheiden der Meisterin im Oktober 1963 die gesamte Zuschneidetätigkeit wieder selbst und werde hierin nur nach Möglichkeit von der Zeugin F..... unterstützt. Das Berufungsgericht habe den Inhalt der von der Klägerin sowie von den Zeugen in der mündlichen Verhandlung gemachten Aussagen nicht genügend berücksichtigt. Die Klägerin habe erklärt, sie habe zunächst alle Arbeiten wieder selbst ausgeführt in der Annahme, ihr Befinden habe sich gebessert. Nach zwei bis drei Wochen habe sie jedoch erkennen müssen, daß dies nicht der Fall sei. Daraufhin habe sie sich durch die Zeugin F..... weitgehend entlasten lassen, da diese Gehilfin schon selbständig zuschneiden könne. Bis zur Einstellung einer Meisterin sei allerdings nicht auszuschließen, daß die Klägerin Stoffe berühre. Sie überlasse aber insbesondere die hautschädigenden Stoffe der Gehilfin F..... zum Zuschneiden. Somit komme die Klägerin mit gefährdenden Stoffen kaum noch in Berührung. Das Berufungsgericht habe bei der Würdigung der in der mündlichen Verhandlung gemachten Aussagen übersehen, daß die Tätigkeit der Klägerin in den ersten Wochen nach dem Ausscheiden der Meisterin und danach unterschiedlich zu beurteilen sei. Bei einer späteren Tätigkeit habe sich die Hauterkrankung nicht verschlimmert. Selbst wenn man davon ausgehe, daß die Klägerin bei betrieblichen Engpässen wieder hautschädigende Arbeiten verrichte, stünde dies nach der Rechtsprechung des BSG der Entschädigungspflicht der Beklagten nicht entgegen, da eine solche Betätigung durch triftige Gründe gerechtfertigt sei. Soweit

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

das Berufungsgericht der Meinung sei, die Klägerin werde, wie jede selbständige Versicherte, immer wieder einmal eine handwerkliche Tätigkeit versuchen, habe es sich auf einen nicht bestehenden Erfahrungssatz gestützt. Die Klägerin habe nur für kurze Zeit nach dem Ausscheiden der Meisterin aus einer Zwangslage heraus den Versuch unternommen, ihre frühere Tätigkeit wieder aufzunehmen. Selbst wenn man der Ansicht des Berufungsgerichts folge, daß die Klägerin, um dem Erfordernis des Berufswechsels nachzukommen, ihr Atelier vollständig aufgeben müßte, könnte dies von ihr aus triftigen Gründen nicht verlangt werden. Angesichts des Alters und der wirtschaftlichen Lage der Klägerin würde ein solches Verlangen eine Überspannung einer ihr obliegenden Pflicht bedeuten. Dies gelte umso mehr, als die Beklagte der Klägerin bisher keine gleichwertige Beschäftigung habe nachweisen können und ein solcher Nachweis auch nicht zu erwarten sei.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Klägerin habe ihren Beruf nicht aufgegeben; sie habe ihre Berufsausübung nur eingeschränkt.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat in einem weiteren Schriftsatz mitgeteilt, daß die Klägerin seit 1. Oktober 1964 wieder eine Meisterin beschäftige, welche sämtliche Zuschneidearbeiten verrichte. Um ihre dauernde Tätigkeit im Geschäft sicherzustellen, sei die Meisterin am Geschäft beteiligt worden.

Die Klägerin beantragt,

> das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides zu verurteilen, die Kontaktdermatitis der Klägerin als Berufskrankheit zu entschädigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden; die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind gegeben.

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Versicherungsfall im Jahre 1949 eingetreten sei, die Voraussetzungen eines Rentenanspruchs der Klägerin sich somit nach der Nr. 15 der Anlage zur 3. BKVO -idF der 4. BKVO - bestimmten. Ob diese Ansicht des Berufungsgerichts, die sich ohne nähere Feststellungen wohl darauf stützt, daß die Klägerin nach ihren Angaben bereits seit dem Jahre 1949 an einer Hauterkrankung leidet, zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn vorliegendenfalls die Nr. 19 der Anlage zur 5. BKVO oder die Nr. 46 der Anlage zur 6. BKVO anzuwenden wären, macht dies keinen Unterschied, weil alle drei Bestimmungen in dem für die zu treffende Entscheidung maßgeblichen Punkt nicht voneinander abweichen.

Nach den Feststellungen des LSG besteht bei der Klägerin eine schwere Hauterkrankung. Mit Recht hat das Berufungsgericht indessen angenommen, daß die Klägerin ihren Beruf nicht aufgegeben hat und somit eine wesentliche Voraussetzung für eine Entschädigung ihrer Erkrankung als Berufskrankheit nicht erfüllt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Nr. 15 der Anlage zur 3. BKVO und die Nr. 19 der Anlage zur 5. BKVO erfordern, daß die Hauterkrankung zum Wechsel des Berufs oder zur Aufgabe jeder Erwerbstätigkeit zwingt, während nach der Nr. 46 der Anlage zur 6. BKVO die Hauterkrankung zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbstätigkeit gezwungen haben muß. Die Rechtsprechung hat jene Bestimmung dahin ausgelegt, daß ein Berufswechsel bereits vorliegt, wenn der bisherige Beruf aufgegeben worden ist; es ist also nicht erforderlich, daß der Versicherte statt des bisherigen einen anderen Beruf aufgenommen hat (BSG 10, 286, 290; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15. Juni 1966, Bd. II S. 492 q mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Die verschiedene Wortfassung "zwingt" (3. und 5. BKVO) bzw. "gezwungen haben" (6. BKVO) führt vorliegendenfalls ebenfalls zu keiner unterschiedlichen Auslegung. Wie der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden hat (BSG 10, 286, 290; SGb 1960, 212, 213), muß grundsätzlich der Versicherte aus dem durch die Hauterkrankung objektiv gegebenen Zwang zum Berufswechsel seinerseits die entsprechenden Folgerungen gezogen und die Aufgabe seines Berufs verwirklicht haben. Dies ist bei der Klägerin jedoch nicht der Fall.

Auszugehen ist von dem Beruf, durch dessen Ausübung der Versicherte sich die Hauterkrankung zugezogen hat (BSG 18, 98, 99; Brackmann aaO S. 492 o II mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Hauterkrankung der Klägerin auf ihre Tätigkeit als Inhaberin eines Modeateliers zurückzuführen, bei der es durch die Berührung mit bestimmten Stoffen, insbesondere beim Zuschneiden, zu Hautveränderungen kommt. Der Beruf der Klägerin ist nicht etwa der der üblichen Damenschneiderin, die ihr Geschäft als sogenannten "Ein-Mann-Betrieb" führt. Als Inhaberin eines Modeateliers, wie das LSG festgestellt hat, betreibt die Klägerin ihr Geschäft in einem größeren und aufwendigeren Rahmen, was

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zur Folge hat, daß sie ohne Hilfskräfte nicht auskommt. Während eine einfache Damenschneiderin fertige Modellschnitte benutzen wird, werden die im Atelier der Klägerin hergestellten Modelle meist nach Entwürfen der Klägerin gefertigt. Mit Rücksicht auf ihren modisch anspruchsvollen Kundinnenkreis muß die Klägerin über die neueste Entwicklung der Mode unterrichtet sein, um ihre Kundinnen entsprechend beraten zu können. Zu diesem Zweck muß sie einen größeren Bestand an Stoffen vorrätig haben, um ihren Kundinnen eine Auswahl in den neuesten Modefarben zu ermöglichen. Ihre Tätigkeit umfaßt nicht nur die bei einer einfachen Damenschneiderin übliche handwerkliche Tätigkeit des Schneiderns, Nähens und Anprobierens. Ihre Zeit wird vielmehr nicht unerheblich durch das Entwerfen von Modellen sowie durch die Beratung ihrer Kundinnen in der Auswahl des passenden Modells und Stoffmusters in Anspruch genommen. Außerdem muß sie die benötigten Waren einkaufen, Abrechnungen und steuerliche Angelegenheiten tätigen sowie ihre Arbeitskräfte zweckentsprechend einsetzen und überwachen. Zur handwerklichen Tätigkeit kommt also in nicht geringem Umfang die fachmännische und kaufmännische Führung und Leitung ihres Unternehmens hinzu. Jene kann, wenn ihr modisches Können sich gegenüber der Konkurrenz durchzusetzen vermag, sogar weitgehend in den Hintergrund treten und sich auf Unternehmenstätigkeiten, wie die Überwachung ihrer Arbeitskräfte, beschränken, welche die handwerklichen Arbeiten auszuführen haben. Maßgebender Beruf im Sinne der Nr. 15 der 3. BKVO, Nr. 19 der 5. BKVO ist bei der Klägerin somit der einer Inhaberin eines Modeateliers; dadurch wird ihre Stellung im wirtschaftlichen und sozialen Leben geprägt (vgl. auch Schönberger, BG 1962, 409, 411). Bei einer solcherart geprägten Tätigkeit ist es ohne rechtliche Bedeutung, daß in der Nr. 46 der Anlage zur 6. BKVO nicht mehr darauf abgestellt ist, daß ein Zwang zur Aufgabe des Berufs, sondern der beruflichen Beschäftigung bestehen muß. Es bedarf daher kei-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ner Entscheidung, ob diese Änderung des Gesetzeswortlauts eine andersartige Beurteilung des bisher maßgebenden Begriffs des Berufs (vgl. BSG 10, 278; Jegust, WzS 1962, 71; Schönberger aaO) zur Folge hat.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts leidet die Klägerin an einer Hauterkrankung zwar bereits seit 1949, also seit demselben Jahr, in dem sie ihr Modeatelier eröffnet hat. Da diese Tätigkeit jedoch - wie sich im Laufe der Jahre gezeigt hat - nicht als eine von vornherein nur vorübergehende Betätigung gedacht gewesen ist, ist diese Erwerbstätigkeit der Klägerin als ihr Beruf im Sinne der BKVOen anzusehen (vgl. BSG 18, 98, 99).

Infolge der Hauterkrankung ist die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts genötigt, alle Tätigkeiten zu unterlassen, durch die sie mit Stoffen in Berührung kommt, was insbesondere beim Zuschneiden der Fall ist. Diese Tätigkeit muß die Klägerin also einer Arbeitskraft, möglichst einer Meisterin, übertragen. Darin kann aber, wie das Berufungsgericht - in seiner nunmehr getroffenen Entscheidung eindeutig - mit Recht angenommen hat, noch keine Berufsaufgabe im Sinne der hier infrage kommenden BKVOen gesehen werden. Dadurch, daß sich die Klägerin großenteils einer handwerklichen Betätigung fernhält, hat sie ihre berufliche Tätigkeit, die - wie bereits dargelegt - zu einem nicht unerheblichen Teil unternehmerische Tätigkeiten, also Betätigungen nicht-handwerklicher Art, umfaßt, nicht aufgegeben, sondern nur eingeschränkt (vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats in SGb 1960, 212, 213; LSG Niedersachsen, Breithaupt 1954, 909; 1958, 1128; LSG Nordrhein-Westfalen, Breithaupt 1955, 135; OVA Württ.-Hohenzollern, Breithaupt 1953, 632; OLG Wien, SSV 1964, 288). Eine solche Beschränkung des Tätigkeitsfeldes braucht nicht einmal zu einer wirtschaftlichen Einbuße zu führen. In dem von der Klägerin ausgeübten Beruf, dessen wirtschaftlicher Erfolg im wesentlichen nicht von der Güte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

einer körperlichen Leistung, sondern von geistigen Fähigkeiten, insbesondere einem ausgeprägten Sinn für modische Einfälle, abhängt, kann die Einstellung einer die Kundinnen zufriedenstellenden handwerklichen Kraft sogar bedeuten, daß mehr Aufträge angenommen werden können und damit der unternehmerische Gewinn gesteigert wird.

Die Klägerin ist also, obwohl sie nach eigenem Vorbringen bereits seit etwa 18 Jahren an einer Hauterkrankung leidet, in ihrem Beruf verblieben. Die Gewährung einer Rente würde in einem solchen Fall dem Sinn und Zweck des Berufskrankheitenrechts, den Versicherten für die mit einer erzwungenen Berufsaufgabe in der Regel verbundene Einbuße an Betätigungs- und damit an Verdienstmöglichkeiten zu entschädigen, nicht gerecht werden. Es besteht die Gefahr, daß die Klägerin unter den derzeitigen Umständen nach wie vor mit hautschädigenden Stoffen in Berührung kommt, mit der Folge, daß Verschlimmerungen ihres Leidenszustandes eintreten würden, die unvermeidlich zu Erhöhungen der ihr einmal gewährten Rente führen müßten (vgl. BSG 10, 286, 290). Diese Gefahr ist nicht etwa nur theoretisch vorhanden. Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts war die Klägerin, als die von ihr im Jahre 1962 eingestellte Meisterin ausgeschieden war, genötigt, eine Zeit lang wieder selbst zuzuschneiden, was zur Folge hatte, daß sich ihr Zustand nicht unerheblich verschlimmert hat. Aber auch soweit ihr, wie das Berufungsgericht - entgegen der Meinung der Revision - festgestellt hat, die Arbeit des Zuschneidens weitgehend abgenommen worden ist und wird, arbeitet die Klägerin nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des LSG im Geschäft handwerklich mit, vor allem, wenn eilige Aufträge auszuführen sind. Der Umgang mit Stoffen wird sich nach der Erfahrung des täglichen Lebens auch nicht vermeiden lassen, wenn die Klägerin sich ausschließlich auf die Überwachung ihrer Arbeitskräfte beschränken würde. Dies gilt vor allem für

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Beratung ihrer Kundinnen hinsichtlich der Wahl des passenden Stoffes und die Anproben; bei diesen Tätigkeiten wird die Klägerin es nicht immer ausschließen können, daß sie Stoffe berührt.

Nach der Rechtsprechung des Senats zur Nr. 15 der Anlage zur 3. BKVO und zur Nr. 19 der Anlage zur 5. BKVO kann ein Entschädigungsanspruch zwar bereits gegeben sein, obwohl triftige *Gründe den Versicherten veranlaßt haben*, seinen bisherigen Beruf einstweilen weiter auszuüben (BSG 10, 286, 291). Dies bedeutet jedoch nur, daß die Berufsaufgabe für eine Übergangszeit, die dem Versicherten billigerweise nicht verweigert werden kann, hinausgeschoben wird (RVO-Gesamtkomm., Anh. III 47). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts will die Klägerin ihr Modeatelier aber nicht aufgeben. Die von ihr während des Feststellungsverfahrens in Erwägung gezogene Gründung eines Damenkonfektionsgeschäfts des "besseren Genres" unter evtl. Beibehaltung ihres Modeateliers hat sie davon abhängig gemacht, daß ihr die Beklagte ein Kapital von 20.000,-- DM, davon 10.000,-- DM als zinsloses Darlehn, zur Verfügung stellen sollte. Dazu hat sich die Beklagte jedoch nicht in der Lage gesehen, weil nach ihrer Meinung eine solche Leistung nach dem Gesetz nicht gestattet ist. Von der Revision ist im übrigen nicht geltend gemacht worden, daß die Klägerin etwa durch das Verhalten der Beklagten veranlaßt worden ist, die Aufgabe ihres Berufs hinauszuschieben. Da diese durch die Rechtsprechung des erkennenden Senats entwickelte Ausnahmemöglichkeit der Klägerin somit nicht zugute kommt, bedarf es vorliegendenfalls keiner Entscheidung, ob diese Rechtsprechung auf Grund der geänderten Wortfassung der Nr. 46 der Anlage zur 6. BKVO noch aufrecht erhalten werden kann (verneinend Brackmann aaO, S. 492 s mit Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Die Frage, ob von dem Erfordernis, den Beruf wegen einer schweren oder wiederholt rückfälligen Hauterkrankung *tatsächlich aufzugeben, dann abgesehen werden könnte*, wenn infolge des Alters des Versicherten ein Berufswechsel

-15-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

praktisch nicht mehr möglich ist (SG Detmold, DOK 1960, 161), braucht vorliegendenfalls ebenfalls nicht entschieden zu werden, weil die Klägerin, als ihre Hautschädigung sie in der Ausübung ihres Berufs erstmals behindert hat, sich in einem Lebensalter befunden hat, in dem eine Umstellung auf einen anderen Beruf möglich und zumutbar gewesen ist.

Die Klägerin erfüllt somit eine wesentliche Voraussetzung für eine Entschädigung ihrer Hautkrankheit als Berufskrankheit, nämlich die tatsächliche Aufgabe ihres Berufs, nicht.

Deshalb war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten stützt sich auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS